

Ein Blick zurück auf den 51. Brief des Ambrosius genügt, um den weiten Weg zu ermessen, den das Geschichtsbild von der Kirchenbuße des Theodosius bereits nach sechzig Jahren hinter sich gelassen hatte. Dabei erscheint es zumal im Hinblick auf Stimmen, die in dem Mailänder Ereignis die „abendländische Deutung der Einheit von Staat und Kirche“ bezeichnet sehen möchten⁴²⁾, recht bemerkenswert, daß die wesentlichsten Wandlungen des Bildes im griechischen Osten eingetreten waren, der während des ganzen 5. Jahrhunderts von schweren innerkirchlichen Streitigkeiten erschüttert wurde. Jedenfalls gewinnt die verzerrende Schilderung Theodoret's eine bemerkenswerte Nuance, wenn man bedenkt, daß sie 449/50 im Kloster Nicertae beim syrischen Apamea niedergeschrieben wurde, wohin der Bischof von Cyrus ausgewichen war, nachdem ihn im August 449 die eutychianische ‚Räubersynode‘ von Ephesus abgesetzt hatte, vor der zu erscheinen ihm durch ein Machtwort des Kaisers Theodosius II. untersagt worden war⁴³⁾. Wenn Theodoret eben zu diesem Zeitpunkt Theodosius I., dem Großvater des regierenden Kaisers, nach seinem Zusammenstoß mit Ambrosius die Worte in den Mund legt: „Nur schwer habe ich den Unterschied zwischen Kaiser und Priester gelernt, denn nur schwer habe ich einen Lehrer der Wahrheit gefunden; von Ambrosius weiß ich als einzigem, daß er zu Recht Bischof genannt wird“⁴⁴⁾, so tritt die deutliche Tendenz zu Tage, in der breit ausgeführten Schilderung der Buße des ersten Theodosius ein Mahnmal für die Grenzen kaiserlicher Willkür gegenüber der Kirche aufzurichten, wie sie Theodoret soeben am eigenen Leibe zu spüren bekam. Ist aber dieser Zusammenhang zutreffend gesehen, so wird hier erstmals und zunächst noch unausgesprochen eine folgenreiche Umprägung des Mailänder Ereignisses greifbar, die nur als Reflex auf die wachsende Kaiser-

cristiana 2/1 (1928) S. 327 ff., auf den Morino, Chiesa e stato (wie Anm. 6) S. 260 f. nicht erneut hätte zurückgreifen sollen.

⁴²⁾ Lietzmann, Staat und Kirche (wie Anm. 1) S. 10 (Nachdruck S. 223) und Ders., Geschichte (wie Anm. 1) S. 80.

⁴³⁾ Vgl. zur Datierung der Kirchengeschichte Scheidweiler in der Einl. S. XXVf., zum allg. Hintergrund R. V. Sellers, The Council of Chalcedon (1953) S. 76, 84 f.

⁴⁴⁾ Hist. eccl. V 18, 24: μόγις βασιλέως καὶ ἱερέως ἐδιδάχθην διαφορὰν, μόγις γὰρ εὗρον ἀληθείας διδάσκαλον. Ἀμβρόσιον γὰρ οἶδα μόνον ἐπίσκοπον ἀξίως καλούμενον (GCS 44, 313). In diesen Worten scheint übrigens auch ein bislang offenbar nicht beachteter Reflex auf die bekannten Kaiserepiklesen ἀρχιερεὺς βασιλεὺς der Räubersynode von 449 (ed. Eduardus Schwartz, Acta Conciliorum Oecumenicorum II 1, 1 [1933] S. 138, 28 u. ö.; dazu u. a. Voigt, Staat und Kirche [wie Anm. 8] S. 76 Anm. 11, Otto Treitinger, Die oströmische Kaiser- und Reichsidee [1938] S. 124 f.) zu liegen.